

Beilage III.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die Bestellung und Entlohnung der Gemeinde-Hebammen geregelt wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne ich wie folgt:

Artikel I.

§ 1.

Die Gemeinden haben die Verpflichtung für die Bestellung von geprüften Hebammen zu sorgen, deren Zahl dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu entsprechen hat und nötigenfalls von dem behördlichen Sanitätsorgane des Bezirkes im Einverständnisse mit dem Landesauschusse bestimmt werden kann.

§ 2.

Der niederste fixe Jahresgehalt einer Gemeinde-Hebamme wird mit 50 fl. bemessen.

§ 3.

Die niederste Entschädigung für eine einzelne Geburtsassistenz einer Gemeinde-Hebamme wird mit 2 fl. festgesetzt.

§ 4.

Die gleiche Entschädigung wird der Gemeinde-Hebamme für eine Assistenzleistung bei zahlungs-

unfähigen Gemeinbegehörigen aus der Gemeinde- oder Armenkasse geleistet.

Die gleiche Entschädigung aus der Gemeindekasse gebührt der Gemeinde-Hebammen im Sinne der Paragraphe 28 und 29 des Heimatsgesetzes (N.-G.-Bl. Nr. 105 ex 1863) für eine Hilfeleistung bei zahlungsunfähigen fremden Gebärenden, wenn diese nicht von den Hebammen zur Entbindung und geschäftlichen Zwecken in ihrer oder einer andern Wohnung ihres Wohnortes aufgenommen und untergebracht wurden.

§ 5.

Durch Alter und Gebrechlichkeit dauernd dienstunfähig gewordene Gemeinde-Hebammen, deren Dienstunfähigkeit durch ein Zeugnis des Gemeinde- und Amtsarztes des betreffenden politischen Bezirkes bestätigt wird, bleiben bis zu ihrem Lebensende im Fortbezuge jenes Gehaltes, welcher von Seite der betreffenden Gemeinden bisher geleistet wurde, bezw. des Minimalgehaltes nach § 2.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.



Beilage III A.

Bericht

des Landes-Ausschusses zur Vorlage betreffend die gesetzliche Regelung der Stellung der Gemeindehebammen.

Hoher Landtag!

Die h. k. k. Statthalterei hatte über Aufforderung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. November 1892 Zl. 24366 in einer Note ddo. 25. Februar 1893 den Landesauschuß eingeladen, sich mit Rücksicht auf die meistens sehr geringen Jahresbezüge und Entlohnungen der Gemeindehebammen für die Hilfeleistung bei Entbindungen mit ihr ins Benehmen zu setzen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Erhebungen der k. k. Statthalterei haben nämlich ergeben, daß in Vorarlberg 95 Hebammen von Gemeinden angestellt seien, deren Jahresgehalt zwischen 120 fl. als Maximum und 10 fl. als Minimum differiere.

Der Landes-Ausschuß hat darauf in seiner Sitzung am 11. Dezember 1893 den folgenden Anträgen die Zustimmung ertheilt:

1. Die Gemeinden haben die Verpflichtung für die Bestellung von geprüften Hebammen zu sorgen, deren Zahl dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu entsprechen hat und nötigenfalls von dem behördlichen Sanitätsorgane des Bezirkes im Einverständnisse mit dem Landesauschusse bestimmt werden kann.
2. Es wird die geringste jährliche Wartegebühr für eine Gemeindehebamme auf 50 fl. fixiert.
3. Für jede Geburtsassistenz haben die zahlungsfähigen Parteien wenigstens 2 fl. zu bezahlen.
4. Bei zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen wird dieser Betrag aus der Gemeinde- oder Armenkasse vergütet.
5. Die nötigen Desinfektionsmittel zum Gebrauche bei Geburten sollen den Hebammen von den Gemeinden unentgeltlich beigelegt werden.

Unter dem 19. Juni 1894 Zl. 11742 berichtete die Statthalterei, daß die Vorschläge des Landesauschusses dem k. k. Landes-sanitätsrathе zur gutächtlichen Äußerung übermittelt und von diesem Fachrathе einstimmig gutgeheißen worden seien, doch sei dabei noch die Frage der Pensionierung alter, dienstunfähiger Gemeindehebammen angeregt worden.

Der Landes-Ausschuß hat auch diese Frage in der Sitzung vom 5. November 1894 in Berathung gezogen, und in zustimmender Weise beschlossen, daß die durch Alter und Gebrechlichkeit dienstunfähig gewordenen Gemeindehebammen im Genuße ihres Gehaltes bis ans Lebensende belassen werden sollen.

Unter einem machte die k. k. Statthalterei darauf aufmerksam, daß die unter Punkt 4 des vom Landes-Ausschuße beschlossenen Antrages enthaltene Bestimmung bezüglich Übernahme der Entlohnung für die Hilfeleistung bei der Entbindung einer zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen auch für zahlungsunfähige fremde Frauen zu gelten habe gemäß dem § 3 lit. b des Reichs-sanitätsgesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 68 ex 1870, und Statthaltereiverordnung vom 6. Juli 1883, wogegen den Gemeinden nach § 28 und 29 des Heimatsges. (R.-G.-Bl. Nr. 105 ex 1863 das Regrefrecht an die Heimatsgemeinden der Unterstützten zustehe.

Die k. k. Statthalterei erklärte sich auch in der oben angeführten Zuschrift bereit eine Regierungsvorlage vorzubereiten zur ordentlichen Behandlung im Landtage.

Mit Zuschrift vom 24. Januar ds. Js. Nr. 1060 hat nun hoch dieselbe den Entwurf einer Vorlage hieher übermacht, welcher die vom Landes-Ausschuße beschlossenen Bestimmungen zur Regelung der Entlohnung der Gemeindehebammen enthält, die nach ihrer Meinung, analog jenen des ärztlichen Sanitätsdienstes in den Gemeinden am erfolgreichsten im Wege der Landesgesetzgebung anzustreben wäre, nachdem die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei Entbindungen nach § 3 lit. b des vorcitierten Reichs-sanitätsgesetzes und somit auch die Sorge für eine entsprechende Entlohnung der Gemeindehebammen in den selbständigen Gemeinde-Wirkungskreis fällt.

Indem der Landes-Ausschuß sich mit dieser Anschauung über die gesetzliche Regelung der Bestellung und Entlohnung der Hebammen einverstanden erklärt, erhebt derselbe den folgenden

A n t r a g :

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Dem Gesetzentwurfe, womit die Bestellung und Entlohnung der Gemeindehebammen geregelt wird, wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, den 20. April 1895.

Dr. Gebh. Beck, Referent.

